

§ 75 ABO 2005

ABO 2005 - Apothekenbetriebsordnung 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Die an der Überprüfung teilnehmenden Personen haben über die im besichtigten Betrieb gemachten Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

In Kraft seit 09.03.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at